

Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.06.2022 in der Fassung vom 19.03.2025

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse „Berichtspflichten für systemakkreditierte Hochschulen“ vom 24.09.2018 (Drs. AR 108/2018) und „Hinweise für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen“ vom 17.09.2019 (Drs. AR 91/2020)).

Präambel

- 5 Die Veröffentlichung der Akkreditierungsdaten dient sowohl in der Programm- und Systemakkreditierung, aber ebenso auch in den internen Verfahren von Hochschulen, die im Zuge einer Systemakkreditierung oder eines Alternativen Verfahrens das Rechts zur Siegelvergabe erhalten haben, der Transparenz: Studieninteressierte, Studierende, potenzielle Arbeitgeber sowie die interessierte Öffentlichkeit können sich auf Grundlage der öffentlich zugänglichen In-
- 10 formationen ein Bild von den Verfahrens- und Begutachtungsergebnissen machen.¹

Auf diese Weise wird Qualität nach außen hin sichtbar gemacht und damit auch Vertrauen in die Studienprogramme und die Anerkennung der Abschlüsse sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen gefördert.

- Der Akkreditierungsrat legt großen Wert darauf, den in den auf der Musterrechtsverordnung
- 15 basierenden Landesrechtsverordnungen enthaltenen Transparenzanforderungen an die Akkreditierung und die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates Rechnung zu tragen und die interessierte Öffentlichkeit in Form leicht zugänglicher Daten über die Verfahrensergebnisse zu informieren. Auch den systemakkreditierten Hochschulen kommt das Recht zur Siegelvergabe zu, so dass – gerade auch mit Blick auf die große Vielfalt der akkreditierten hoch-
- 20 schulinternen QM-Systeme – ein vergleichbarer Maßstab an die Transparenz der Verfahren und ihrer Ergebnisse anzulegen ist.

¹ Die Anforderungen an die Veröffentlichungspflichten von Hochschulen, die auf dem Wege eines Alternativen Verfahrens das Recht zur Siegelvergabe erhalten haben, werden in den individuellen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Hochschule und dem Akkreditierungsrat geregelt.

1. Rechtlicher Rahmen

Dem Akkreditierungsrat obliegt gemäß § 29 MRVO die Aufgabe, die Akkreditierungsentscheidungen sowie die Akkreditierungsberichte auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat der Akkreditierungsrat eine Datenbank eingerichtet, in der alle akkreditierten Studiengänge gelistet sind und die einen aktuellen Überblick über alle akkreditierungsrelevanten Daten gibt (s. Ziffer 2). Während in der Programmakkreditierung der Akkreditierungsrat für die Dateneingabe zuständig ist, liegt in der Systemakkreditierung die Eingabe der Daten zu allen intern akkreditierten Studiengängen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 der Musterrechtsverordnung (MRVO) im Verantwortungsbereich der systemakkreditierten Hochschulen. Die Einträge der Hochschulen werden von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates auf formale Richtigkeit geprüft und anschließend für die Öffentlichkeit freigegeben. Stichprobenartig werden die Informationen auch auf Plausibilität geprüft.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag bezeichnet die Förderung einer konsistenten Entscheidungspraxis auf Grundlage vorgegebener Kriterien als eines der zentralen mit dem neuen Akkreditierungssystem verbundenen Ziele (vgl. Begründung zu Art. 3 Abs. 5). Nach Ansicht des Akkreditierungsrates muss sich diese Konsistenz auch auf Ebene der Dokumentation der Akkreditierungsentscheidungen niederschlagen. Um eine in diesem Sinne konsistente und transparente Veröffentlichungspraxis innerhalb des Akkreditierungssystems zu gewährleisten, legt der Akkreditierungsrat hiermit Anforderungen an die Dateneingabe in die Datenbank akkreditierter Studiengänge (s. Ziffer 2) fest.²

2. Eintragung der intern akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates

In der Datenbank des Akkreditierungsrates sind grundsätzlich alle Studiengänge verzeichnet, die jemals akkreditiert worden sind. Neue, zur Erstakkreditierung vorzulegende Studiengänge müssen hingegen in der Datenbank mit den entsprechenden Studiengangsinformationen erfasst und neu angelegt werden.

Verpflichtend ist die Eintragung folgender Studiengangsinformationen:

- Studiengangsname;
- Abschlussgrad (Bachelor, Master, Magister etc...);

² Die Wissenschaftsministerkonferenz hat im November 2024 eine Novellierung der Musterrechtsverordnung beschlossen, die die Veröffentlichungspflichten genauer regelt als die MRVO (2017). Der Akkreditierungsrat passt auf Basis der aktuellen Rechtslage in diesem Dokument seine Auslegung der derzeit (Dezember 2024) in den Ländern geltenden Bestimmungen an die Vorgaben der MRVO (2024) an. Damit werden die von den Ländern gewünschten Änderungen in der Berichtspraxis bereits wirksam, bevor die Umsetzung in den Rechtsverordnungen der Länder abgeschlossen ist.

- Abschlussbezeichnung (B.A., B.Sc., M.A., M.Sc. etc...)³
- Studientyp (grundständig, weiterführend);
- Falls zutreffend, Lehramtstyp;
- Studienform(en) (Vollzeit, Teilzeit, Dual etc...);
- 5 • Regelstudienzeit;
- Studienort(e);
- ECTS-Punkte.

Systemakkreditierte Hochschulen sind gemäß § 18 Abs 4 MRVO verpflichtet, dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Wird ein Studiengang intern akkreditiert, ist folglich die jeweilige systemakkreditierte Hochschule dafür zuständig, die Ergebnisse der internen Akkreditierung in die Datenbank des Akkreditierungsrates einzupflegen. Um eine mit der Programmakkreditierung vergleichbare Kurzansicht von Akkreditierungsinformationen in der öffentlichen Ansicht der Datenbank zu erhalten, müssen für jede an einer systemakkreditierten Hochschule intern ausgesprochene Akkreditierung folgende Informationen in die Datenbank eingegeben und im Anschluss veröffentlicht werden⁴:

- Fristen zur Akkreditierung des Studiengangs;
- Akkreditierungstyp (Erstakkreditierung, Reakkreditierung);
- Akkreditierungsstatus (Akkreditiert ohne Auflagen, Akkreditiert mit Auflagen, akkreditiert Auflagen erfüllt, Negativentscheidung);
- 20 • Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung;
- Namen der am internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange gemäß § 29 Satz 2;
- Auflagen sowie der Status der Aufлагenerfüllung.

25 Optional können die Hochschulen weiterhin Qualitätsberichte mit Bewertungen der einzelnen Kriterien, Begründungen der Akkreditierungsentscheidungen und einer Beschreibung des

³ Wenn eine sonstige Bezeichnung bzw. die Eingabe mehrerer Bezeichnungen gewünscht ist, können die Angaben als „sonstiges“ mit Freitextoption angelegt werden.

⁴ Kurze Prozessbeschreibungen zur Eintragung von Studiengängen/bzw. von internen Akkreditierungen in die Akkreditierungsdatenbank sind auf der Website des Akkreditierungsrates unter dem folgenden Link <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/fragen-zu-elias> zu finden.

hochschulinternen Verfahrens zur Siegelvergabe in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlichen.

- 5 Der Akkreditierungsrat erwartet, dass die Eintragungen zeitnah, spätestens aber 4 Wochen nach der jeweiligen Akkreditierungsentscheidung durch die Hochschule erfolgt sind. Bei Konzeptakkreditierungen soll die Eintragung erfolgt sein, bevor Studierende immatrikuliert werden.